



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

RA Consulting GmbH

Zeiloch 6a

76646 Bruchsal

Germany

Tel. 07251/ 9819-500

[info@rac.de](mailto:info@rac.de)

Januar 2021 (Version 1.0)



## §1 Geltung der AGB

§1.1 Die RA Consulting GmbH (RA Consulting) schließt mit dem Kunden Einzelverträge über die Überlassung von Software und Testlizenzen, Werkverträge und Beratung sowie über Softwarepflege (zusammenfassend Leistungen genannt).

§1.2 RA Consulting erbringt die Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen:

- a) Einzelvertrag (mit den Anlagen);
- b) Besondere Bedingungen für die jeweilige Leistung;
- c) vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

Der Einzelvertrag geht den Besonderen Bedingungen und diese gehen den AGB vor.

§1.3 Die AGB und die Besonderen Bedingungen in ihrem jeweils aktuellen Stand gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn RA Consulting ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Vertragsergänzungen und -änderungen, Nebenabreden oder Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## §2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

§2.1 Angebote von RA Consulting sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder sie erfolgen befristet. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und RA Consulting kommt grundsätzlich mit der Unterzeichnung des Einzelvertrages oder durch schriftliche Bestätigung von RA Consulting zustande.



§2.2 Die Funktionalitäten, Eigenschaften und die Qualität der Software und Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Einzelvertrages oder den Vertragsunterlagen (Angebot oder Auftragsbestätigung von RA Consulting) und aus der Produktbeschreibung. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen und Dokumentationen etc. stellen keine Garantieerklärungen dar.

§2.3 Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software und Leistungen von RA Consulting bekannt. Er hat überprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Vorgaben des Kunden (z.B. Anpassungen) an die von RA Consulting zu erbringenden Leistungen bedürfen der Schriftform und müssen von RA Consulting schriftlich bestätigt werden. Über Besprechungen zur Präzisierung oder für Änderungen der Software kann RA Consulting Gesprächsnotizen anfertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn RA Consulting sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht.

§2.4 Sofern RA Consulting Entwicklungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden vornimmt, insbesondere wenn den Vorgaben entsprechend Fremdkomponenten in die Produkte von RA Consulting eingebaut werden, übernimmt RA Consulting keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Folgen der Umsetzung dieser Vorgaben. Der Kunde stellt RA Consulting von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen RA Consulting wegen einer aus den Vorgaben eventuell folgenden Verletzung von fremden Patenten, Urheberrechten, Marken- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend machen. RA Consulting wird den Kunden jedoch auf Probleme bei der Umsetzung der Vorgaben aufmerksam machen, unverzüglich nachdem RA Consulting diese erkannt hat.

§2.5 RA Consulting ist berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu vergeben.



## §3 Mitwirkung des Kunden

- §3.1 Der Kunde erteilt RA Consulting rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Kunde RA Consulting bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, für die Software von RA Consulting kompatible Daten sowie Telekommunikationseinrichtung zur Verfügung stellt. Der Kunde sorgt für die Zurverfügungstellung aktueller Systemprogrammversionen sowie für Netzwerk-, Datenbank- und sonstige System- bzw. anwendungsnahe Software, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- §3.2 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass es bei der Erbringung der Leistungen zu Störungen kommt oder die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse, Datensicherung etc. Der Kunde wird seine Daten nach den anerkannten Regeln der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- §3.3 RA Consulting kann die Nacherfüllung im Rahmen der Mängelgewährleistung, mögliche Anpassungen und andere Leistungen mittels Datenfernübertragung erbringen. Der Kunde sorgt in diesem Fall auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen und gewährt RA Consulting nach entsprechender telefonischer Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage.
- §3.4 Der Kunde und RA Consulting wissen, dass es nach den Regeln der Technik nicht möglich ist, eine vollkommen fehlerfreie Software zu programmieren. Sie verpflichten sich, die Software ständig zu kontrollieren und Fehler unverzüglich dem anderen Vertragspartner zu melden.



§3.5 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist RA Consulting berechtigt, ihre Leistung zurückzubehalten. Leistet RA Consulting dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, wenn der Kunde trotz Aufforderung von RA Consulting die Mitwirkungshandlung nicht erbringt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der RA Consulting dadurch entsteht, daß Arbeiten in Folge unrichtiger, lückenhafter, nachträglich berichtigter Angaben wiederholt werden müssen, wenn der Kunde trotz Aufforderung von RA Consulting die Angaben nicht unverzüglich richtig stellt.

## **§4 Leistungszeit, Verzögerungen**

§4.1 Leistungsort ist der Sitz von RA Consulting. Liefer- und Leistungsfristen sind circa-Fristen, sofern sie RA Consulting nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, RA Consulting hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Jede Teilleistung oder -lieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

§4.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den RA Consulting nachweist, durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Beschaffung, Herstellung oder Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen gehindert gewesen zu sein, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich auch um den Zeitraum, in dem der Kunde zur Durchführung des Vertrages erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

§4.3 RA Consulting gerät nur durch Mahnung in Verzug. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Fristsetzungen für die Leistung müssen angemessen sein und in der Regel mehr als 10 Arbeitstage betragen.



## §5 Vergütung, Preise und Aufrechnung

§5.1 Die Vergütung für die Software und sonstige Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, dem Angebot von RA Consulting, aus den in der jeweils aktuellen Preisliste genannten Tarifen und Entgelten oder aus den sonstigen von RA Consulting in der Auftragsbestätigung akzeptierten Vereinbarungen mit dem Kunden. Die Vergütung nach Aufwand wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Form von Tagessätzen und gegebenenfalls auch Sachkosten in Rechnung gestellt.

§5.2 Vereinbarte Festpreise (z.B. Software-Lizenzen) für Software und sonstige Leistungen werden grundsätzlich zu 50% nach Vertragsschluss und zu 50% nach Übersendung an den Kunden oder Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt und fällig. Leistungen und Dienste, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden monatlich berechnet und fällig. Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt.

§5.3 Bei Leistungen, die RA Consulting nicht an ihrem Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Pkw-Fahrten werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Übernachtungskosten nach Aufwand, Verpflegung pauschal nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen. Für Fahrtzeiten kann RA Consulting 50% des anteiligen Tagessatzes berechnen.

§5.4 Maßgeblich für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Zeitpunkt, ab dem RA Consulting über die Beträge verfügen kann. Bei Verzug des Kunden ist RA Consulting berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen.

§5.5 Der Kunde kann nur mit von RA Consulting anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden nur innerhalb dieses



Vertragsverhältnisses und nur für den Fall zu, daß RA Consulting selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgeltes erhalten hat, der dem Wert der Leistungen entspricht.

## **§6 Untersuchungs- und Rügepflicht**

§6.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von RA Consulting unverzüglich entsprechend § 377 HGB zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen.

§6.2 Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die am Computer bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist.

## **§7 Sach- und Rechtsmängel**

§7.1 RA Consulting übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen, insbesondere die überlassene Software, der Beschreibung im Vertragswerk, in der Produkt- und Leistungsbeschreibung und in der Benutzerdokumentation entspricht und der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Software liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardware-Mängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen, schadhaften Daten und sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultiert.

§7.2 RA Consulting kann bei nachgewiesenen Sachmängeln zunächst Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung erfolgt bei Software nach Wahl von RA Consulting durch Mangelbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass RA Consulting Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Kunde ist hierbei bereit,



Umgehungslösungen anzuwenden oder neue Programmstände zu übernehmen, außer wenn dies für ihn zu einem unzumutbaren Aufwand führt. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet RA Consulting Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter gleichwertiger Software verschafft. Die Kosten der Nacherfüllung trägt RA Consulting. RA Consulting kann pro gerügtem Mangel mindestens zwei Nacherfüllungsversuche vornehmen. In besonderen Fällen kann eine größere Anzahl von Nachbesserungsversuchen für den Kunden zumutbar sein.

§7.3 Andere Gewährleistungsansprüche kann der Kunde nur geltend machen, falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder RA Consulting die Nachbesserung und Nachlieferung verweigert. Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 8.

§7.4 Ist die Nacherfüllung nicht endgültig fehlgeschlagen oder verweigert RA Consulting die Nacherfüllung nicht endgültig und ernsthaft oder ist die Nacherfüllung für den Kunden aus anderen Gründen nicht unzumutbar, kann dieser die Rückabwicklung des Vertrages, Minderung statt Leistung oder Schadensersatz nur unter folgenden, weiteren Voraussetzungen verlangen: Vor jeder beabsichtigten Beendigung des Leistungsaustausches ist RA Consulting der Beanstandungsgrund zu nennen, die Vertragsverletzung konkret zu rügen und mit angemessener Frist, außer in Eilfällen zumindest 14 Tagen, die Beseitigung der Störung zu verlangen. Soweit die Nacherfüllung nach Ablauf der durch den Kunden gesetzten Frist noch nicht oder nicht vollständig erfolgt ist, kann RA Consulting den Kunden schriftlich dazu auffordern, ihr mitzuteilen, ob dieser die Nacherfüllung weiterhin beansprucht. Reagiert der Kunde auf diese Aufforderung nicht innerhalb von sieben Tagen seit Zugang des Schreibens, so ist die weitere Nacherfüllung ausgeschlossen; andere Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.



§7.5 Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Fehlern. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherauszügen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnissen und andere zur Veranschaulichung des Fehlers geeignete Unterlagen. Er überlässt RA Consulting im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung gemäß § 3. Soweit RA Consulting bei Nacherfüllung Nacherfüllungskosten zu tragen hat, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend. Bei erheblicher Erschwerung der Nacherfüllung in Folge von Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten wird RA Consulting von der Leistungspflicht frei.

§7.6 Voraussetzung für die Gewährleistung ist stets eine Mängelrüge gemäß § 8 Abs. 2. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen (z.B. Fehler außerhalb des Verantwortungsbereiches von RA Consulting) befreien RA Consulting von der Leistungspflicht. Soweit RA Consulting dennoch tätig wird, wird der dadurch verursachten Mehraufwand in Rechnung gestellt.

§7.7 Die Gewährleistung setzt weiter voraus, dass der Kunde die Software nicht verändert oder die Software entgegen den vertraglichen Vorgaben genutzt hat, es sei denn, der Kunde beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

§7.8 Die Verjährungsfrist beträgt

- bei Sachmängeln ein Jahr,
- bei Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, liegt,
- im übrigen entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Vorsatz (insbesondere arglistiges Verschweigen von Mängel) sowie grober Fahrlässigkeit von RA Consulting gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.



§7.9 Sollten Dritte Rechte wegen der Lieferungen oder Leistungen geltend machen, so wird der Kunde RA Consulting unverzüglich und schriftlich unterrichten. RA Consulting wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder die betroffenen Lieferungen oder Leistungen gegen gleichwertige, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende austauschen. Wehrt RA Consulting die Ansprüche ab, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von RA Consulting anerkennen. RA Consulting ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. In diesem Fall wird RA Consulting den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freistellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen. Die Unterrichtungspflicht nach Satz 1 gilt unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß § 7 Abs. 8.

§7.10 Hat RA Consulting dem Kunden als Teil ihrer Lieferungen und Leistungen Oracle-Produkte überlassen oder an die Kunden weitervertrieben, wird der Kunde bei Fehlern, die lediglich das Oracle-Produkt, nicht aber die Leistung von RA Consulting (einschließlich Einbau und Anpassung des Oracle-Produktes) betreffen, zunächst Oracle (auch gerichtlich) in Anspruch nehmen. RA Consulting tritt zu diesem Zweck ihre Gewährleistungsansprüche gegen Oracle bereits jetzt an den Kunden ab. Lediglich insoweit, wie der Kunde sich bei Oracle aus den abgetretenen Ansprüchen nicht schadlos halten kann, besteht eine Gewährleistungsverpflichtung seitens RA Consulting. Soweit RA Consulting die Ansprüche des Kunden befriedigt, fallen bestehende Mängelansprüche gegen die Lieferanten der Fremdleistungen an RA Consulting zurück (Rückabtretung). Dies gilt auch für Lieferungen oder Leistungen sonstiger Dritter, die RA Consulting dem Kunden weitervertrieben hat.



## §8 Haftung

§8.1 RA Consulting leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, Vertrag, Delikt), nur in folgenden Umfang:

- bei Vorsatz in voller Höhe und bei Abgabe einer Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos in Höhe des durch die Garantie oder des übernommenen Beschaffungsrisikos umfassten Schutzzwecks;
- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- in anderen Fällen der Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, so dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, bei Unmöglichkeit, aus Mängelhaftung und Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, begrenzt auf
  - den Wert der Vergütung bei Standardsoftwareprodukten, für alle im Zusammenhang mit deren Überlassung stehenden Schäden,
  - die kalenderjährlich zu zahlende Pflegevergütung für alle im jeweiligen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der geschuldeten Pflege entstehenden Schäden oder
  - den Auftragswert bei sonstigen Lieferungen und Leistungen (insbesondere bei Werkverträgen und Beratung) für alle im Zusammenhang mit deren Erbringung stehenden Schäden,
  - mindestens jedoch auf EUR 10.000,00.

§8.2 RA Consulting steht der Einwand des Mitverschuldens offen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet RA Consulting nur, wenn der Kunde durch ausreichende Datensicherung sichergestellt hat, dass die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem



Aufwand reproduzierbar sind. Die Haftungsbeschränkung nach dem vorstehenden Satz gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RA Consulting.

§8.3 Für die Haftung von RA Consulting nach Abs. 1 gilt, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese Fristen beginnen ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 7 Abs. 8) bleibt unberührt.

§8.4 RA Consulting weist den Kunden darauf hin, dass die Software für einen Einsatz in besonders sicherheitskritischen Bereichen (z.B. Luftfahrt, Medizintechnik, Kraftwerke, Wehrtechnik) nicht ausgelegt ist.

§8.5 Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§8.6 Für Schäden, die lediglich auf den Oracle-Produkten oder den Lieferungen und Leistungen sonstiger Dritter, und nicht auf der Leistung von RA Consulting (einschließlich Einbau und Anpassung dieser Fremd-Produkte) beruhen, haftet RA Consulting entsprechend § 7 Abs. 10 und nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur in dem Fall, dass die hiermit abgetretenen Schadensersatzansprüche gegen Oracle oder einen anderen Dritten nicht zur Schadloshaltung des Kunden führen.

§8.7 Für Schäden aufgrund der Mitüberlassung der Open-Source-Software von Drittanbietern bestehen folgende zusätzliche Haftungsbeschränkungen:

- a) Auf Schadensersatz wegen Rechts- und Sachmängeln haftet RA Consulting ausschließlich nach Maßgabe der ersten beiden Spiegelstriche des Abs. 1 sowie der Absätze 2 bis 6.



- b) Im Übrigen haftet RA Consulting, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 auf Schadensersatz nur
- bei Übernahme einer Garantie bezüglich der jeweils garantierten Beschaffenheit und bei Vorsatz in voller Höhe sowie
  - bei grober und mittlerer Fahrlässigkeit beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.
- c) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit findet folglich, außer bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz, nicht statt.

## §9 Geheimhaltung

§9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und die entsprechenden Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände nach dem Stand der Technik und mit einem üblichen Aufwand so, dass Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist. Sie gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§9.2 Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder dem empfangenen Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind oder von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.



## **§10 Schlussbestimmungen**

§10.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten per Fax. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

§10.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland ohne Bezugnahme auf das deutsche Kollisionsrecht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§10.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bruchsal, sofern der Kunde Kaufmann oder einem Kaufmann gleichgestellt ist oder wenn er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat. RA Consulting hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.